

ZH_OBERGERICHT RU180079 vom 29. Januar 2019

ZH Obergericht, 2019-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU180079

FR: ZH_OBERGERICHT RU180079 du 29 janvier 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RU180079 del 29 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Gemäss der Darstellung des Gesuchstellers und Beschwerdeführers (nachfolgend: Beschwerdeführer) führte er am 14. September 2011 eine Lieferung mit einem Tieflader mit Anhänger nach Genf. Nach dem Entladen der Ladung habe er auf dem Anhänger einen Kontrollgang gemacht, wobei er durch eine auf dem Anhänger liegende Holzpalette eingebrochen sei, wodurch er sich am linken Fuss schwer verletzt habe. Aufgrund der daraus resultierenden Beschwerden sei ihm ein Erwerbsausfallschaden entstanden (vgl. act. 1 S. 4 f. N 9 f.). Aus diesem Unfall leitet der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 58 Abs. 2 SVG einen Schadenersatzanspruch gegen die B._____ AG (nachfolgend: Versicherung) ab, welche die obligatorische Motorfahrzeughaftpflichtversicherung der beiden Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) im Unfallzeitpunkt gewesen sei (vgl. act. 1 S. 4 N 8 f.).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer machte mit Eingabe vom 18. Juni 2018 beim Friedensrichteramt C._____ (nachfolgend: Friedensrichteramt) ein Schlichtungsverfahren betreffend eine Forderung in Höhe von Fr. 30'000.– (im Sinne einer Teilklage) gegen die Versicherung anhängig (vgl. Geschäfts-Nr. ED180035, act. 6/4/2). Mit Eingabe vom 19. Juni 2018 stellte der Beschwerdeführer am Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich das Gesuch, es sei ihm für das Schlichtungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sowie ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. 6/4/2). Mit Urteil vom 19. Juli 2018 wurde dieses Gesuch abgewiesen (act. 6/5 = act. 4/5).

E. 1.3

In der gleichen Angelegenheit machte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 beim Friedensrichteramt erneut ein Schlichtungsverfahren über dieselbe Forderungssumme (mithin eine Forderung über Fr. 30'000.– im Sinne einer Teilklage) gegen die Versicherung anhängig (act. 4/2). Mit Eingabe vom 26. November 2018 stellte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) erneut das Gesuch, es sei ihm für das Schlichtungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sowie ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. 1).

- 3 -

E. 1.4

Mit Urteil vom 14. Dezember 2018 (act. 7 = act. 13 [Aktensexemplar] = act. 15) entschied die Vorinstanz darüber wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.